

Informationen zur Erasmus+ Stipendienvereinbarung Projekt 2020

Die Stipendienvereinbarung muss elektronisch ausgefüllt (mit Word) und dem International Office handschriftlich unterschrieben im Original vorgelegt werden.

Zu den allgemeinen Angaben:

Studiengang:

Geben Sie hier Ihren Studiengang / Major an der Leuphana an.

ISCED-Code:

= Fächercode, z.B. 041 für Business Administration. Den Code finden Sie in der Zusage für das Austauschprogramm oder der Datenbank Partnerhochschulen unter <https://leuphana.moveon4.de/publisher/1/deu>

Abgeschlossene Hochschul-/Studienjahre:

Diese Angabe bezieht sich auf die Studienjahre (volle Jahre, keine Semester), die Sie bis Antritt ihres Auslandsstudiums abgeschlossen haben werden. Dabei werden ungerade Semester aufgerundet, z.B. 5 abgeschlossene Semester = 3 Jahre. Master-Studierende zählen die Bachelor-Studienjahre mit.

Der/die Teilnehmer_in erhält:

Im Regelfall ist „finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU“ anzukreuzen.

Ausnahmen:

Wenn das International Office Sie darüber informiert hat, dass Sie keine finanzielle Förderung erhalten, z.B. aufgrund einer späten Bewerbung oder bereits ausgeschöpfter Förderdauer, kreuzen Sie „Zero-Grant-Förderung“ an.

Wenn Ihre Mobilitätsphase mehr als 150 Tage pro Semester (300 Tage bei zwei Semestern) dauert, kreuzen Sie an „finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero-Grant-Förderung“.

Fördermittel für Teilnehmende mit Behinderung (special needs):

Teilnehmende mit einem GdB von mindestens 50 können einen Individualantrag auf Sonderförderung stellen. Der Antrag sollte zwei Monate vor Beginn des Auslandsstudiums beim DAAD eingereicht werden. Der Zuschuss wird auf Basis der auslandsbedingten Mehrkosten errechnet, sofern diese nicht von anderen nationalen Stellen finanziert werden. Nachweise über die Kosten sind dem Antrag beizufügen.

Social Top-up/Teilnehmende mit disadvantaged background:

Teilnehmende mit GdB von mindestens 30 und Teilnehmende mit Kind(ern) können ein Top-up in Höhe von 200 Euro pro Monat erhalten. Der GdB bzw. die Mitnahme des Kindes sind nachzuweisen.

Frühere Förderung:

Geben Sie an, ob Sie in Ihrer jetzigen Studienphase bereits eine Erasmus-Förderung für ein Studium oder Praktikum erhalten haben. Falls die Förderung durch eine andere Einrichtung als die Leuphana erfolgte, reichen Sie eine Bescheinigung über die genaue Förderdauer und die Studienphase ein.

Zu Artikel 2: Inkrafttreten und Dauer der Mobilitätsphase:

2.2 Aufenthaltsdaten:

Der Mindestaufenthalt beträgt 90 Tage. Kürzere Aufenthalte sind nicht förderfähig (Ausnahme: z.B. Trimester). Machen Sie auf den Tag genaue Angaben! Die Daten beziehen sich auf die Vorlesungszeit einschließlich der Prüfungszeit. Die genauen Semesterzeiten finden Sie i.d.R. auf den Internetseiten der Gasthochschule. Anfangsdatum ist der erste Tag, an dem Sie an der Gasthochschule für akademische Zwecke physisch anwesend sein müssen, z.B. Beginn der ersten Lehrveranstaltung/Begrüßungsveranstaltung/Orientierungsprogramm/Sprachkurs an der Gasthochschule (in Ausnahmefällen kann nach Bewilligung durch das International Office auch ein vorgeschalteter Sprachkurs an einer anderen Hochschule einbezogen werden; als Nachweis gilt eine Teilnahmebescheinigung des Sprachkursanbieters mit Anfangs- und Enddatum). Das Enddatum ist der letzte Tag, an dem Sie an der Gasthochschule anwesend sein müssen, z.B. Ende der individuellen Prüfungsphase. Für Zeiträume vor und nach dem Studienaufenthalt erhalten Sie keine Erasmus-Förderung.

Sonderregelung für corona-betroffene Mobilitäten: Mobilitäten können virtuell begonnen werden. Die finanzielle Förderung setzt jedoch erst mit der Reise ins Gastland ein. Quarantänezeiten bei der Einreise ins Gastland können ebenfalls in die Mobilitätszeit einbezogen werden.

2.3 Förderdauer:

Gemäß Vorgabe der EU-Kommission beträgt ein Monat immer 30 Tage! Die Förderhöchstdauer beträgt 5 Monate =150 Tage pro Semester, 10 Monate =300 Tage für ein akademisches Jahr und 7 Monate =210 Tage für 2 Trimester. Darüberhinausgehende Zeiten gelten als Zero-Grant-Zeiten. Auch Zero-Grant-Zeiten werden auf das Förderkontingent von 12 Monaten pro Studienzyklus angerechnet.

Ermitteln Sie die Förderdauer anhand der Aufenthaltsdaten (z.B. Letter of Acceptance oder akademischer Kalender).

Beispiel 1

Einsemestriger Studienaufenthalt in Italien: max. Förderung 1.950 Euro für 150 Tage

Nachgewiesene Mobilitätsphase: 160 Tage = 1.950 Euro für 150 Tage plus Zero Grant für 10 Tage

Beispiel 2

Einsemestriger Studienaufenthalt in Österreich: max. Förderung 1.950 Euro für 150 Tage

Nachgewiesene Mobilitätsphase: 120 Tage = 1.560 Euro für 120 Tage

Beispiel einer Tagesberechnung

Dauer des Studienaufenthaltes: 15.08.2020 – 20.12.2020

Berechnen Sie zuerst die vollen Monate: 15.08.2020-14.12.2020 = 4 Monate = 120 Tage, dann die verbleibenden Tage: 15.12.-20.12.2020 = 6 Tage. Gesamtförderdauer: 126 Tage

Zu Artikel 3: Finanzielle Unterstützung

3.1. Tragen Sie den Förderhöchstbetrag gemäß Ihrer ermittelten Aufenthaltsdauer und der Monatsrate für Ihr Gastland ein.

	Max. Förderung / Semester (150 Tage)	Max. Förderung / akad. Jahr (300 Tage)	Max. Förderung / 2 Trimester (210 Tage)	Monatsrate (30 Tage)	Tagessatz
Gruppe 1 (höhere Lebenshaltungskosten): Dänemark, Finnland, Irland, Island, Norwegen, Schweden, UK	2.250,00 €	4.500,00€	3.150,00 €	450,00 €	15,00 €
Gruppe 2 (mittlere Lebenshaltungskosten): Belgien, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern	1.950,00 €	3.900,00 €	2.730,00€	390,00 €	13,00 €
Gruppe 3 (niedrigere Lebenshaltungskosten): Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowenien, Tschechien, Türkei, Ungarn	1.650,00 €	3.300,00 €	2.310,00 €	330,00 €	11,00 €

3.6 Mit Unterzeichnung dieser Stipendienvereinbarung verpflichten Sie sich zur Einhaltung des Studienprogramms gemäß Anhang 1 Learning Agreement (siehe 1.2). Das Transcript of Records (ToR) der Gasthochschule muss nach Beendigung der Mobilitätsphase entsprechend dem Learning Agreement mindestens 20 erzielte ECTS credits pro Semester ausweisen. Weist das ToR weniger als 20 erzielte ECTS credits, mindestens aber 15 ECTS credits aus, wird der Gesamtförderbetrag um 15 Tagessätze gekürzt. Weist das ToR weniger als 15 erzielte ECTS credits aus, muss die bereits gezahlte Förderung von dem/der Teilnehmer_in in voller Höhe zurückgezahlt werden.

Zu Artikel 4: Zahlungsmodalitäten

Die Vorfinanzierungszahlung beträgt 80 % des Semesterförderbetrags und wird zu Beginn der Mobilitätsphase ausgezahlt, jedoch erst wenn das von allen Beteiligten unterschriebene Learning Agreement Before the Mobility eingereicht wurde. Bei zweisemestrigen Aufenthalten wird die Vorfinanzierungszahlung in zwei Raten jeweils zu Semesterbeginn gezahlt. Der Restbetrag bis zur Förderhöchstdauer wird nach Einreichen aller in der Checkliste genannten Unterlagen Tag genau berechnet und ausgezahlt.